

Anlage 10 zur BV / 0142 / 2025

Aktenzeichen: 41 02 31 / 10.1 - 20254
Antragsteller: Schalmeienkapelle Cösitz e. V:
Maßnahme: Probenlager in Reichenbach vom 19.09.- 21.09.2025

Beschreibung der Maßnahme:

Schalmeien haben eine lange Tradition. Es gibt sie seit dem 15. Jahrhundert. Nachdem sie im Barockzeitalter durch die Oboe aus der höfischen Musik verdrängt wurden, sind sie hierzulande seit Mitte des 20. Jahrhunderts wieder zu hören. Die Musik hat sich im Laufe der Zeit an den Musikgeschmack angepasst. Heute werden neben traditionellen Marsch- und der Volksmusik auch Schlager und Stimmungs- und Popmusik von den Schalmeienkapellen gespielt. Die wenigen aktiven Schalmeienkapellen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind für Auftritte und Umzüge bei vielen Volks-, Dorf- und Stadtfesten sehr beliebt. Für derartig begleitete Umzüge werden viele Spieler benötigt.

Für die Festigung des Zusammenhaltes der Kapelle diese ein Trainings- und Probelager zur Neueinübung und Festigung von Kapellenmusikstücken durchführen. Dieses soll vom 19.09. bis 21.09.2025 in Reichenbach im Voigtland im dortigen „Hotel Reichenbach“ stattfinden. Dieses Wochenende wird als intensive Übungsmöglichkeit verstanden und soll auch den Zusammenhalt der Mitglieder fördern. Vor Ort wird gemeinsam mit der Schalmeienkapelle Reichenbach geprobt, man kann einen intensiven Erfahrungsaustausch führen.

Als Höhepunkt findet eine öffentliche Probe der Kapelle in Zwickau statt, die einem breiten Publikum präsentiert werden soll.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 5.652,00 EUR (100,00%)
beantragte Fördersumme: 3.414,00 EUR (60,40%)

Kostengliederung:

Kosten für Probenlager in Reichenbach (Hotel ohne Frühstück): 2.852,00 EUR
Anmietung Probenraum: 250,00 EUR
Fahrtkosten (Miete Bus): 2.550,00 EUR

beantragte Gesamtkosten: 5.652,00 EUR

Kürzung der Kosten aus fachamtlicher Sicht unter Einhaltung Haushalt 2025 wie folgt:

Kosten für Probenlager in Reichenbach (Hotel ohne Frühstück): 2.332,00 EUR
(Beantragt waren DZ und EZ Classic. Jedoch dürften die DZ und EZ Eco ausreichen, um das Probenlager ordnungsgemäß durchzuführen.)
Fahrtkosten (Miete Bus): 832,00 EUR
(Abrechnung nach BRKG: 1 Strecke = 160 km / 320 km hin und zurück; 13 PKW á 2 Prs. X 320 km x 0,20 EUR = 832 EUR.)

anerkannte förderfähige Kosten: 3.414,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	25,45% =	868,86 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	14,15% =	483,08 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	60,40% =	2.062,06 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 2.062,06 EUR**
60,40% der anerkannten Kosten 3.414,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum (Kreistagsbeschluss vom 17.09.2020)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 14.08.2024 i. V. m. d. Nachtrag vom 08.01.2025 gestellt.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt. Der Bewilligungszeitraum wurde bis zum 21.09.2025 beantragt. Auf Grund des verspätet freigegebenen Haushaltes 2025 wird verwaltungsgemäß eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis zum 31.10.2025 zur ordnungsgemäßen Abrechnung des Projektes festgelegt.

Es erfolgte zunächst eine Beantragung einer Fördersumme i. H. v. 5.400,00 EUR (RL ländlicher Raum). Nach Berichtigung verbleibt es bei einer beantragten Fördersumme von 3.414,00 EUR. Die Verwaltung hat sich dennoch für einen Verbleib im Förderprogramm ländlicher Raum entschieden.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken gem. § 2:

- Pflege und Erhaltung von Heimat- und Volksliedern sowie neutraler Marschmusik.
- Musikalische Umrahmung insbesondere allgemeinnütziger Veranstaltungen.
- Vertiefung des Vereinslebens.

Die beantragte Maßnahme ist entsprechend der o.g. RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum, hier unter Bezugnahme auf die Punkte

- 2. und 3. formell zuwendungsfähig und
- 5. und 6. ist die Antragstellung förderfähig.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Richtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.